

GEMEINDE VILLIGEN



Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage	3
1.1.1	Bundesebene	3
1.1.2	Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210).....	3
1.1.3	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)	3
1.1.4	Kantonebene	3
1.1.5	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG).....	3
1.1.6	Gemeindeebene	3
2	Strategie	3
2.1	Zielsetzungen	3
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Gemeindeversammlung	4
2.4	Gemeinderat.....	4
2.5	Kinderbetreuungsangebot	4
2.6	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	4
2.7	Finanzierung.....	4
2.8	Anforderungen / Qualität	5
2.9	Bewilligung und Aufsicht	5
2.10	Rechtsmittel.....	5
2.11	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Ziffer 1 des Elternbeitragsreglementes (EBR) folgende Verordnung:

1 Rechtsgrundlage

1.1.1 Bundesebene

1.1.2 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.3 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.1.4 Kantonebene

1.1.5 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

1.1.6 Gemeindeebene

Elternbeitragsreglement (EBR)

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Mit der vorliegenden Verordnung werden folgende Ziele der Gemeinde Villigen im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

2.2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Villigen.

2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Elternbeitragsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Institutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- modulare und gebundene Tagesstrukturen
- Tagesfamilien
- Mittagstisch

2.6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Villigen ermöglicht den Zugang (Verzeichnis) zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

In Anspruch genommene Leistungen von Tagesfamilien werden durch die Gemeinde subventioniert, wenn sie einem anerkannten Verein oder Organisation angeschlossen sind oder der Meldepflicht auf der Gemeinde nachgekommen sind.

2.7 Finanzierung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Villigen können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Villigen bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Villigen beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Villigen werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Villigen.

Beiträge von Dritten (z.B. Soliday Stiftung Aargau) werden vom Unterstützungsbeitrag in Abzug gebracht.

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt nach einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, jedoch mindestens einmal jährlich per 1. November.

2.8 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Rechtliche Grundlage dieser Qualitätsrichtlinien ist die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Über diese hinaus, hat die Gemeinde die Kompetenz, weiterführende Qualitätsmerkmale festzulegen.

2.9 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen mit Standort in Villigen obliegt der Gemeinde Villigen. Tagesfamilien unterliegen der Melde-, und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

2.10 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet.

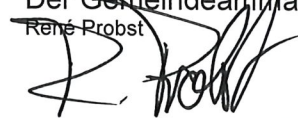
Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (VRPG).

2.11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Villigen, den 20. Mai 2019

Gemeinderat Villigen
Der Gemeindeammann
René Probst



Der Gemeindeschreiber
Markus Vogt

